



Inhalt

I. Über VÖB-Aktuell.....1	
II. Bankenaufsicht/Bankenregulierung2	
1. Auf dem Weg zu „Basel IV“2	
2. Überarbeitung der EU-Bankenverordnung (CRR 2)2	
3. EU-weiter Stresstest 2018 der EBA.....2	
4. EU-Bankenabgabe 20183	
5. Fünfte MaRisk-Novelle3	
6. Leverage Ratio – Aktueller Stand3	
7. Beurteilung der Risikotragfähigkeitskonzepte3	
8. Harmonisierung der Bail-in-Haftungskaskade4	
9. Überarbeitung der BRRD und SRMR4	
10. SRB-Gebühren5	
11. SSM-Stresstest 2017 zum IRRBB5	
12. Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT) veröffentlicht5	
13. Zulassung von Kreditinstituten und FinTech-Kreditinstituten6	
14. Leitlinien zur internen Unternehmensführung6	
15. Leitlinien zur Eignungsbeurteilung6	
16. Notleidende Kredite (NPL)7	
17. Einheitlicher Aufsichtsmechanismus (SSM)7	
18. Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen7	
19. EU-Trennbankenverordnung8	
20. Makroprudenzielle Aufsicht.....8	
21. Unterstützungsrisiko (step-in risk)9	
22. Überarbeitung des SREP-Rahmenwerkes9	
23. Sanierungsplanung.....9	
24. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch10	
III. Finanzen10	
1. CSR-Berichterstattung10	
2. IFRS 9 – Neueste Entwicklungen10	
IV. Kapitalmärkte11	
1. MiFID II11	
2. ESA Review 11	
3. EMIR 12	
4. Benchmark-Verordnung 12	
V. Recht/Steuern 12	
1. Europäische Einlagensicherung – Aktuelle Entwicklungen 12	
VI. Zahlungsverkehr/Informationstechnologie..... 13	
1. Start des SEPA-Instant Payments Verfahrens in Europa 13	
VII. Fördern/Finanzieren..... 13	
1. EU-Förderung post 2020..... 13	
2. Green Finance und die Arbeit der OECD 14	
VIII. VÖB-Service GmbH–Academy of Finance Bonn.14	
1. Fachtagungen 14	
2. Lehrgänge 14	
3. Seminare..... 14	
4. Seminarprogramm 2018 15	
I. Über VÖB-Aktuell	
Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, informiert mit VÖB-Aktuell quartalsweise über finanzwirtschaftlich wichtige nationale, europäische und internationale Gesetzesvorhaben. Dabei positionieren wir uns kurz und prägnant zu aktuellen Vorhaben und Themen und berichten über deren jeweiligen Sachstand.	

II. Bankenaufsicht/Bankenregulierung

1. *Auf dem Weg zu „Basel IV“*

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) steht nach langwierigen Verhandlungen offenbar vor der Finalisierung der Abschlussarbeiten von Basel III („Basel IV“). Dem Vernehmen nach hat man sich in Bezug auf die bisher strittige Höhe einer quantitativen Untergrenze für die auf internen Verfahren beruhenden Ansätze zur Berechnung der Kapitalanforderungen („Output-Floor“) auf 72,5 Prozent geeinigt.

Eine Bestätigung der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen (GHOS) steht noch aus. Trotz der zwischenzeitlich erfolgten Rekalibrierung der Standardansätze würde ein Output-Floor von 72,5 Prozent dazu führen, dass die Eigenkapitalanforderungen der deutschen Banken signifikant ansteigen. Damit würde die Selbstverpflichtung des Baseler Ausschusses, die Eigenkapitalanforderungen durch Basel IV nicht signifikant ansteigen zu lassen, für Deutschland deutlich verfehlt.

Im Ergebnis drohen aus unserer Sicht stark eingeschränkte Kreditvergabemöglichkeiten sowie eine erneute Verschlechterung der ohnehin bereits stark belasteten Rentabilität der Institute. Für die Funktionsfähigkeit der deutschen Kreditwirtschaft ist es daher entscheidend, dass Basel IV, sollte es zu einer Einigung kommen, in der EU maßvoll umgesetzt wird.

2. *Überarbeitung der EU-Bankenverordnung (CRR 2)*

Die Verhandlungen zur Überarbeitung der EU-Bankenverordnung (CRR 2) schreiten in unterschiedlichem Tempo voran. Die estnische Ratspräsidentschaft ist bestrebt, noch innerhalb ihrer Amtszeit – bis Ende des Jahres – im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) zu einer allgemeinen Ausrichtung zu gelangen.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen noch nicht gelösten Fragen erscheint unsererseits dieses Ansinnen jedoch sehr ambitioniert. Im Europäischen Parlament

hat der vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) bestellte Berichtersteller, Peter Simon, S&D, seinen Berichtsentwurf erst Ende November 2017 vorgelegt. Mit dem Beginn der Trilog-Verhandlungen ist daher erst im 2. Halbjahr 2018 zu rechnen.

Der ECOFIN und das Europäische Parlament hatten sich darauf verständigt, diejenigen Regelungen in der CRR, mit denen die Auswirkungen des Übergangs auf IFRS 9 auf das bankaufsichtliche Eigenkapital abgemildert werden sollten, aus dem Gesamtpaket der Überarbeitung der EU-Bankenverordnung (CRR 2) herauszulösen. Auf diese Weise sollten die Übergangsbestimmungen pünktlich zur erstmaligen Anwendung von IFRS 9 am 1. Januar 2018 anwendbar sein. Am 14. November 2017 haben sich Rat und Parlament diesbezüglich im Trilog auf einen Kompromiss verständigt. Danach können nicht nur die im Rahmen der Umstellung auf IFRS 9 zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung (sogenannter statischer Ansatz), sondern auch die innerhalb der 5-jährigen Übergangsphase gebildeten zusätzlichen Wertberichtigungen (sogenannter dynamischer Ansatz) dem aufsichtlichen Kernkapital zugeschlagen werden.

3. *EU-weiter Stresstest 2018 der EBA*

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat Ende Oktober 2017 ihren endgültigen Zeitplan und Mitte November 2017 ihre endgültige Methodik zur Durchführung des EU-weiten Stresstests 2018 veröffentlicht. Aufgrund der Anmerkungen aus dem vorangegangenen Konsultationsprozess zur Stresstestmethodik wurde beschlossen, den Zeitplan zu überarbeiten. Mit der Übung soll zwar im Januar 2018 begonnen werden. Nach unseren Informationen wird der Stichtag 31. Dezember 2017 unverändert den Aufsatzpunkt für die Übung bilden.

Die erste Datenlieferung hat allerdings erst Anfang Juni 2018 zu erfolgen. Diese Verschiebung beruht auf der Annahme, dass den beteiligten Instituten bis Ende Mai 2018 ein testierter Jahresabschluss vorliegt und der Stresstest somit auf verlässlichen Daten basiert. Eine zweite Datenlieferung ist für Mitte Juli 2018 und die endgültige Übermittlung der Daten für Oktober

2018 geplant, sodass mit der Veröffentlichung der Ergebnisse im November 2018 zu rechnen ist.

4. *EU-Bankenabgabe 2018*

Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) hat Mitte November 2017 den deutschsprachigen Meldebogen zur Erhebung der EU-Bankenabgabe 2018 veröffentlicht. In diesem Zuge weist die FMSA darauf hin, dass aufgrund der nunmehr gegebenen Verfügbarkeit der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) in der gesamten Eurozone für die Ermittlung des Risikoanpassungsmultiplikators im Beitragsjahr 2018 erstmals das zweite Risikofeld „Stabilität und Diversifizierung der Finanzierung“ zur Anwendung kommt.

Die relativen Gewichte der Risikofelder „Risikoexposition“ und „von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzliche Risikoindikatoren“ werden entsprechend angepasst. Die Beitragsberechnung für Institute, bei denen ein Pauschalbeitrag zur Anwendung kommt, soll hiervon unberührt bleiben. Die Meldedaten sind bis spätestens 31. Januar 2018 einzureichen. Den Instituten ist bis spätestens 1. Mai 2018 die Entscheidung über die Festsetzung des zu entrichtenden Jahresbeitrags 2018 mitzuteilen.

5. *Fünfte MaRisk-Novelle*

Ende Oktober 2017 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank die endgültige Fassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) veröffentlicht. Die Änderungen halten sich gegenüber dem Zwischenentwurf von Juni 2016 in Grenzen.

Hervorzuheben ist für uns, dass der Risikovorstand auch bei systemrelevanten Instituten für die Marktfolge zuständig sein kann, sofern unterhalb der Geschäftsleiterbene eine aufbauorganisatorische Trennung von der Risikocontrolling-Funktion erfolgt. Die nicht materiellen Änderungen sind bereits mit Veröffentlichung der neuen Fassung in Kraft getreten. Für die Einhal-

tung der materiellen Anpassungen wird eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Oktober 2018 gewährt.

Wir gehen davon aus, dass die BaFin bis zum Jahresende 2017 noch eine Übersicht nachreichen wird, aus der die Materialität der einzelnen Anpassungen ablesbar sein wird. Die Anforderungen an die systemrelevanten Institute zur Risikodatenaggregation müssen innerhalb von drei Jahren ab entsprechender Einstufung, die bei den meisten Instituten im Frühjahr 2016 erfolgte, berücksichtigt werden.

6. *Leverage Ratio – Aktueller Stand*

Der konsolidierte Entwurf der estnischen Ratspräsidentschaft zur CRR sieht vor, dass für Förderbanken das Staatsfinanzierungsgeschäft und das Fördergeschäft ausgenommen werden sollen. Bei der Definition der Förderbank dürfen keine Einlagen nach der Einlagensicherungsrichtlinie vorhanden sein, „that may be classified as fixed term or savings deposits“. Dies geht in die von uns geforderte Richtung, jedoch ist die genaue Auslegung hierzu noch unklar.

Für das Durchleitgeschäft wird weiterhin eine Einschränkung zum Ausfallrisiko aufrechterhalten. Die Punkte wurden in mehreren Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe diskutiert. Frankreich und Deutschland haben sich mehrmals gegen die Einschränkung des Durchleitgeschäfts positioniert. Es wird erwartet, dass die Präsidentschaft aufgrund des selbstgesetzten Zeitdrucks den Weg des geringsten Widerstands geht und auf die Ergänzung verzichtet.

7. *Beurteilung der Risikotragfähigkeitskonzepte*

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat sich Anfang September 2017 zur Notwendigkeit einer Neuausrichtung des Leitfadens zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte (RTF-Konzepte) geäußert. Diese Notwendigkeit ergebe sich aus den signifikanten Veränderungen in der europäischen Aufsichtsstruktur und Aufsichtspraxis durch die neue Rolle der EZB im Rahmen des SSM und die SREP-Leitlinien der EBA.

Bei der Neuausrichtung habe sich die Aufsicht an den Erwartungen der EZB zum Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) der bedeutenden Institute (Significant Institutions, SI) orientiert, die auf der Mehrjahresplanung des konsultierten SSM-Leitfadens beruhen.

Gleichzeitig würden die Erwartungen der EZB an weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions, LSI) antizipiert. Damit werde insbesondere sichergestellt, dass die Vorgehensweise bei den Instituten, die der unmittelbaren deutschen Aufsicht unterstehen, im Einklang mit der harmonisierten Vorgehensweise innerhalb des SSM steht. Die Fortführung der bisherigen „Going-Concern-Ansätze“ ist bis auf weiteres zulässig, sofern der für die Erfüllung der verbindlichen aufsichtlichen Kapitalanforderungen notwendige Teil der Risikodeckungsmasse inklusive des SREP-Zuschlages nicht im Konzept berücksichtigt wird.

Im Anschluss an die Konsultation hat sich am 21. November 2017 das Fachgremium MaRisk mit den Stellungnahmen befasst. Wir gehen davon aus, dass die BaFin Anfang Dezember 2017 einen zweiten Entwurf zur Konsultation stellen wird. Der neue Leitfaden wird voraussichtlich Anfang 2018 veröffentlicht.

8. *Harmonisierung der Bail-in-Haftungskaskade*

Im Hinblick auf den Ende November 2016 veröffentlichten Entwurf der EU-Kommission zur Harmonisierung der Bail-in-Haftungskaskade (Art. 108 BRRD-E) hat das EU-Parlament Ende September 2017 seine Position verabschiedet. Zuvor hatte der Rat Mitte Juni 2017 seine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag beschlossen.

Ende Oktober 2017 wurde im Rahmen der ersten Trilogssitzung zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und Rat die politische Einigung erzielt, den Vorschlag per beschleunigten Gesetzgebungsverfahren zu verabschieden. Mitte November 2017 wurde der Kompromisstext finalisiert und ist nunmehr vom Rat und EU-Parlament formal anzunehmen.

Im Hinblick auf den Kompromisstext ist hervorzuheben, dass der Vorschlag des EU-Parlamentes, die

EBA die Voraussetzungen des Art. 108 Abs. 2 lit. b BRRD-E nachträglich konkretisieren zu lassen, gestrichen wurde. Gleichwohl wurde konkretisiert, dass Schuldtitel mit variabler Verzinsung, wenn sie an einen gängigen Geldmarktreferenzzinssatz (zum Beispiel Euribor oder Libor) gebunden sind, nicht als Schuldtitel mit eingebetteten Derivaten im Sinne von Art. 108 Abs. 2 lit. b BRRD-E klassifiziert werden sollen. Im Hinblick auf die nationale Umsetzung ist hervorzuheben, dass die Neuregelung innerhalb eines Jahres beziehungsweise bis spätestens 1. Januar 2019 umgesetzt werden soll.

9. *Überarbeitung der BRRD und SRMR*

Ende September 2017 hat der Berichterstatter des EU-Parlamentes seine Berichtsentwürfe zu den Entwürfen der EU-Kommission zur Überarbeitung der BRRD und SRM-Verordnung veröffentlicht. Daraus hervorzuheben ist der Vorschlag, die Total Loss-Absorbing Capacity (TLAC) mit Blick auf die Erfüllung der Nachrangigkeitsanforderung nicht als Mindestquoten, sondern als Obergrenzen fungieren zu lassen.

Für Institute, für die nach Ermessen der Abwicklungsbehörde ein reguläres Insolvenzverfahren eingeleitet werden soll, sollen die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) nicht über die Eigenmittel hinausgehen.

Anfang November 2017 hat auch die EZB ihre Meinung zu den Entwürfen der EU-Kommission veröffentlicht. Darin fordert die EZB, die Vorschläge hinsichtlich einer „MREL-Guidance“ zu streichen, da ihr die entsprechenden Vorteile mit Blick auf die MREL-Bestimmung und -Einhaltung nicht ersichtlich sind. Ferner begrüßt die EZB die vorgeschlagene Harmonisierung der Moratoriumsbefugnisse mit einer maximalen Dauer von fünf Tagen. Gleichwohl regt sie an, den Anwendungsbereich der Moratorien auch auf gedeckte Einlagen und bestimmte Forderungen auszuweiten. Zudem soll die Verhängung eines der Abwicklung vorgelagerten Moratoriums erst nach Erfüllung der Anforderungen an die Ergreifung von Frühinterventionsmaßnahmen möglich sein.

10. SRB-Gebühren

Mit Blick auf die Aufbauphase des SRB wurde zunächst ein vorläufiges System der Beitragsvorauszahlungen zur Deckung der SRB-Gebühren verabschiedet. Die seit 2014 anfallenden Gebühren wurden bisher nur von den direkt von der EZB beaufsichtigten Instituten getragen. Mitte September 2017 hat die EU-Kommission nunmehr den Entwurf einer Delegierten Verordnung zur konkreten Methodik zur Deckung der SRB-Gebühren veröffentlicht, der das vorläufige System ablösen soll.

Nach Vorschlag der EU-Kommission soll bei der Ermittlung der SRB-Kosten grundsätzlich nach derselben Methodik wie bei den EZB-Kosten vorgegangen werden. Der verursachungsgerechte Umlageschlüssel soll allerdings nicht jährlich erhoben werden. So sollen die SRB-Gesamtkosten zukünftig zu 95 Prozent von Instituten, für die der SRB direkt zuständig ist, und zu 5 Prozent von Instituten, die von den nationalen Abwicklungsbehörden verantwortet werden, getragen werden.

Ferner hat der SRB die erforderlichen Daten nicht nochmals vom Institut, sondern direkt von der EZB anzufordern. Zudem schlägt die EU-Kommission vor, dass die bisher versandten SRB-Kostenbescheide nach Inkrafttreten der überarbeiteten Methodik neu berechnet werden sollen. Ein etwaiger Differenzbetrag soll in den nächsten Kostenbescheiden aufgegriffen werden. Institute, die bislang noch keinen SRB-Kostenbescheid erhalten haben, sollen eine Nachzahlungsaufforderung für den bisherigen SRB-Gebührenzeitraum erhalten.

11. SSM-Stresstest 2017 zum IRRBB

Die EZB hat Anfang Oktober 2017 die Ergebnisse aus dem EU-weiten Stresstest 2017 zur Untersuchung der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (interest rate risk in the banking book, IRRBB) veröffentlicht. Mit dieser Umfrage wollte sich die EZB bei den 111 teilnehmenden Instituten mittels einer Sensitivitätsanalyse einen Überblick zu den Auswir-

kungen verschiedener hypothetischer Zinsänderungsszenarien verschaffen.

Die Ergebnisse des Stresstests sind in den SREP eingeflossen und werden bei der Ermittlung der Kapitalvorgaben für das kommende Jahr berücksichtigt. Die Übung zeigt, dass die Institute im Hinblick auf die Auswirkung möglicher Zinsänderungen insgesamt gut aufgestellt sind. Im Rahmen des aufsichtlichen Dialoges sollen insbesondere die Modelle zur Berücksichtigung des Kundenverhaltens, die Verwendung von Zinsderivaten sowie die Übereinstimmung der IRRBB-Praktiken mit den relevanten Vorgaben, beispielsweise zum Governance-Rahmenwerk, untersucht werden. Bei der Absicherung von Risikopositionen haben sich die Institute hinsichtlich künftiger Zinsänderungen unterschiedlich positioniert. Diese Unterschiede sollen im aufsichtlichen Dialog ebenfalls näher beleuchtet werden.

12. Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT) veröffentlicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 3. November 2017 die Endfassung der „Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT)“ in ihrem Rundschreiben 10/2017 (BA) veröffentlicht. Dem vorangegangen waren seit dem Frühjahr 2016 intensive Fachgespräche zu Entwurfsständen der BAIT im Fachgremium IT, in dem die BaFin zusammen mit der Deutschen Bundesbank und Vertretern von Instituten und den Verbänden der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) Lösungsansätze diskutieren und in den BAIT integrieren konnte.

Die BAIT dienen der Konkretisierung der Anforderungen an die IT aus den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und kommen als zentraler Baustein für die IT-Aufsicht im Bankensektor in Deutschland ab sofort und ohne Umsetzungsfristen oder Übergangsregelungen in einer Gesamtschau mit den MaRisk zur Anwendung.

Die BaFin betont erneut in ihrem Rundschreiben besonders die zentrale Bedeutung der Informationstechnik und deren Sicherheit in einer zunehmend vernetzten und zugleich digitalisierten Finanzwelt und pointiert

die damit einhergehende Verantwortung der Geschäftsleitungen der Institute, ein gesamtheitliches Risikomanagement unter Einbeziehung der gesamten IT-Infrastruktur und -ressourcen zu realisieren.

Dabei habe die Informationstechnik aus Sicht der Aufseher inzwischen den gleichen Stellenwert wie die Ausstattung der Institute mit Kapital und Liquidität. Die BaFin hat zuletzt bereits einen Ausblick auf kommende mögliche Anpassungen gegeben. So ist aktuell bereits die Erweiterung der BAIT um ein optional anwendbares KRITIS-Modul zur Anwendung durch Institute mit kritischen Infrastrukturen im Gespräch. Auf diese Weise könnten branchenspezifische Anforderungen aus dem IT-Sicherheitsgesetz (IT-SiG) als Branchenstandard (B3S) in den BAIT verankert werden.

13. Zulassung von Kreditinstituten und FinTech-Kreditinstituten

Mitte September 2017 hat die EZB zwei Leitfadentwürfe zur Beurteilung von Anträgen auf Zulassung von Kreditinstituten sowie zur Zulassung von FinTech-Kreditinstituten zur Konsultation gestellt. In diesem Zuge hat die EZB auch eine Zusammenstellung von Fragen und Antworten (FAQ) zu beiden Themenkomplexen veröffentlicht. Ziel der Leitfadentwürfe ist es, die Transparenz der Antragsverfahren zu erhöhen und die Antragsteller bei der Antragstellung zu unterstützen. Zudem soll die Beurteilung von Zulassungsanträgen vereinheitlicht werden.

Wir haben im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zu den Konsultationen Stellung genommen. Im Zusammenhang mit dem EZB-Leitfaden zur Zulassung von Kreditinstituten setzen wir uns insbesondere dafür ein, dass die EZB-Regelungen nicht gegen nationales Recht verstoßen dürfen und die nach deutschem Recht zulässige Übertragung der Zulassung auf neue Einheiten auch weiterhin möglich bleiben muss. Für den Erlass eines separaten EZB-Leitfadens zur Zulassung von FinTech-Instituten wird grundsätzlich kein Bedarf gesehen. Sofern FinTechs Bankgeschäfte betreiben, sollten sie die gesetzlichen Anforder-

ungen an die Zulassung von Kreditinstituten erfüllen müssen.

14. Leitlinien zur internen Unternehmensführung

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat Ende September 2017 die endgültige Fassung der überarbeiteten Leitlinien zur internen Unternehmensführung veröffentlicht. Die Vorgaben treten am 30. Juni 2018 in Kraft und ersetzen die bereits existierenden Leitlinien (GL44) aus 2011.

Im Rahmen der Überarbeitung wurde unsere Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung des dualistischen Modells aufgegriffen, sodass nunmehr eine Anwendung auf alle Governance-Modelle möglich sein soll. Zudem wurden die Verantwortlichkeiten nach dem „Three-Lines-of-Defence-Model“ klarer herausgearbeitet, um besser zwischen den allgemeinen Anforderungen an alle drei Verteidigungslinien und den spezifischen Anforderungen an die zweite Verteidigungslinie zu unterscheiden.

Zudem wurden die Anforderungen an die Ausschüsse des Aufsichtsorganes gelockert, um die nach nationalen Gesetzen gewährte Flexibilität bei der Besetzung beibehalten zu können. Es wird nunmehr eine teilweise personenidentische Besetzung von Ausschüssen gestattet, sofern dies nicht alle Mitglieder eines Ausschusses betrifft.

15. Leitlinien zur Eignungsbeurteilung

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat Ende September 2017 gemeinsam mit der ESMA die endgültige Fassung der Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen veröffentlicht. Die Leitlinien gehen auf die Überarbeitung der Governance-Anforderungen der CRD zurück und haben die Harmonisierung der europäischen Aufsichtspraxis zum Ziel. Die Leitlinien sind ab dem 30. Juni 2018 anzuwenden und ersetzen die bestehenden EBA-Leitlinien (EBA/GL/2012/06).

Insbesondere konkretisiert die EBA, welche Eignungskriterien jeweils zu stellen sind. Im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) hatten wir die restriktiven Anforderungen an die Unabhängigkeit von Aufsichts- und Verwaltungsräten – auch mit Blick auf die vermuteten Interessenkonflikte bei politischen Ämtern – kritisiert. Die Leitlinien wurden in dieser Hinsicht zwar leicht überarbeitet, werden aber weiterhin als zu weitreichend erachtet. In ihrem Journal vom Oktober 2017 hat die BaFin angekündigt, dass sie die Leitlinien, soweit es die Anforderungen an die formelle Unabhängigkeit von Aufsichts- und Verwaltungsräten betrifft, nicht umzusetzen gedenkt.

16. *Notleidende Kredite (NPL)*

Die EZB hat Anfang Oktober 2017 ein Konsultationspapier zur Ergänzung ihres NPL-Leitfadens vom März 2017 veröffentlicht. Die Ergänzung beschreibt die EZB-Erwartungen hinsichtlich eines Mindestmaßes an aufsichtlicher Risikovorsorge für alle Kredite, die ab dem 1. Januar 2018 neu als notleidend im Sinne der EBA-Definition zu kategorisieren sind.

Das Backstop-Konzept der EZB berücksichtigt sowohl Zeitspannen, das heißt wie lange ein Kredit bereits notleidend ist, als auch den Umfang und die Bewertung von Sicherheiten. Für den unbesicherten Teil der NPL sollen innerhalb von zwei Jahren Rückstellungen in voller Höhe zu bilden sein. Der besicherte Teil ist innerhalb von sieben Jahren abzuschreiben.

Zur Erfüllung des Backstops sollen die bilanzielle Risikovorsorge, die negative Differenz aus dem Wertberichtigungsvergleich sowie freiwillige Eigenmittelabzüge gemäß Art. 3 CRR herangezogen werden. Die EZB empfiehlt ferner die Schließung potenzieller Lücken gegenüber den aufsichtsrechtlichen Mindesterwartungen. Obwohl die Vorgaben nicht verbindlich sind, wird eine Erläuterung bei Abweichungen sowie eine jährliche Meldung zur Einhaltung der aufsichtlichen Mindestvorgaben bezüglich der Risikovorsorge erwartet.

Im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) bewerten wir diese Vorschläge grundsätzlich kritisch und erarbeiten derzeit eine entsprechende Stellungnahme. Zudem hat die EU-Kommission die Vorschläge der

EZB im Kern aufgegriffen und parallel zwei eigene Konsultationen zum Abbau von NPL eingeleitet.

Anders als die EZB beziehen sich die Vorschläge der EU-Kommission nur auf neu vergebene Kredite, die als NPL eingestuft werden. Darüber hinaus weicht der Vorschlag der EU-Kommission auch bei den methodischen Aspekten im Hinblick auf die Zeiträume, den Aufbauverlauf der Backstops und die Sicherheitenanrechnung von den Vorschlägen der EZB ab.

17. *Einheitlicher Aufsichtsmechanismus (SSM)*

Mitte Oktober 2017 hat die EU-Kommission auf Basis von Art. 32 SSM-Verordnung ihren ersten Bericht zum Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) veröffentlicht. Der Bericht enthält einen Überblick über die Umsetzung der SSM-Verordnung und legt den Schwerpunkt auf die Darlegung der möglichen Auswirkungen der Regelungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Ergänzend dazu hat die EU-Kommission ein begleitendes Arbeitsdokument publiziert, welches ihren Bericht konkretisiert.

Der Bericht beschäftigt sich insbesondere mit der Governance des SSM, den wichtigsten Überwachungsinstrumenten der EZB, dem Grad der Umsetzung der aufsichtlichen Ziele in wesentlichen Aufsichtsbereichen, der Zusammenarbeit der EZB mit anderen europäischen und internationalen Gremien sowie der Kosteneffizienz des SSM. Im Ergebnis konstatiert der Bericht der EU-Kommission die erfolgreiche Etablierung des SSM und die vollständige Übernahme der Aufsichtsfunktion durch die EZB.

Verbesserungspotenzial sieht die EU-Kommission insbesondere im Hinblick auf die Transparenz und Kommunikation bestimmter EZB-Entscheidungen sowie den Abstimmungsprozess zwischen der EZB und der EBA.

18. *Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen*

Mitte Oktober 2017 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) beschlossen, ihre Erhebungs-

bögen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen zu überarbeiten und hat zu diesem Zweck ein Konsultationspapier veröffentlicht.

Die EBA-Erhebungsbögen sind ein integraler Bestandteil der SRB-Datenabfragen. Mit der Überarbeitung sollen im Kern drei Ziele verfolgt werden: 1. Klarstellung, dass die zuständigen Abwicklungsbehörden explizit ermächtigt werden sollen, den Umfang zu reduzieren, sofern für das betreffende Institut vereinfachte Anforderungen zur Abwicklungsplanung nach BRRD gelten; 2. Anpassungen auf Basis der gesammelten Erfahrungen der Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden; 3. Anpassungen mit Blick auf die Überarbeitung der BRRD.

Nach Maßgabe der EBA sollen die überarbeiteten Erhebungsbögen respektive die entsprechende Durchführungsverordnung von den Abwicklungsbehörden erstmalig im Jahr 2019 (auf Basis des Stichtages 31. Dezember 2018) angewandt werden. In diesem Zuge regt die EBA an, dass Institute die Daten jährlich erheben und jeweils zum 31. März an die Abwicklungsbehörden übermitteln sollen. Die Konsultationsfrist endet am 11. Dezember 2017.

19. *EU-Trennbankenverordnung*

Im Rahmen ihres Ende Oktober 2017 vorgestellten Arbeitsprogrammes für 2018 hat die EU-Kommission vorgeschlagen, ihren im Januar 2014 veröffentlichten Entwurf für eine EU-Trennbankenverordnung zurückzunehmen. Nach Einschätzung der EU-Kommission ist zu diesem Entwurf keine Einigung absehbar. Ferner verweist die EU-Kommission darauf, dass insbesondere mit dem Single Supervisory Mechanism (SSM) und dem Single Resolution Mechanism (SRM) zwischenzeitlich Regulierungsmaßnahmen etabliert worden sind, die zur Sicherung der Finanzstabilität beitragen. Die EU-Kommission schlägt vor, ihren Entwurf bis April 2018 zurückzuziehen. Die offizielle Bekanntgabe des Zurückziehens eines Entwurfes der EU-Kommission erfolgt sodann im EU-Amtsblatt. Der zuständige Berichterstatter des EU-Parlaments,

Gunnar Hökmark, hat sich bereits positiv gegenüber dem Antritt geäußert.

20. *Makroprudenzielle Aufsicht*

Im Rahmen der gesetzlichen Initiative der Europäischen Kommission zur Änderung der Bankenrichtlinie (CRD) und Bankenverordnung (CRR) werden Vorschläge für erweiterte Zuständigkeiten des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) in der EU-Ratsarbeitsgruppe diskutiert.

Nach dem Willen der Kommission sollen makroprudenzielle Maßnahmen zum Erhalt der Finanzstabilität auf Unionsebene künftig besser koordiniert werden. Die Kommission schlägt deshalb vor, den ESRB als zentrale Stelle innerhalb des Netzwerkes europäischer und nationaler Aufsichtsbehörden zu stärken. Zudem übt sie Kritik, dass derzeit vor allem die nationalen Aufsichtsbehörden über die Befugnis verfügen, zusätzliche Kapitalanforderungen gegenüber Instituten oder Institutsgruppen anzuordnen.

Außerdem seien die Aktivierungsprozesse vieler makroprudenzieller Instrumente unscharf geregelt und ihre Wirkungsmechanismen nicht immer klar voneinander abgegrenzt.

Wir sehen die Initiative der Europäischen Kommission kritisch. Wir können zwar nachvollziehen, dass die Überprüfung makroprudenzieller Instrumente im Hinblick auf ihre Wirkungsmechanismen wichtig ist. Die Stärkung des ESRB würde jedoch nationale Aufsichtsbehörden in ihren Möglichkeiten beschneiden, auf Entwicklungen im eigenen Land Einfluss nehmen zu können. Über die Auswirkungen möglicher Änderungen des makroprudenziellen Rahmenwerkes wollen wir uns deshalb ein besseres Verständnis verschaffen und erste Kontakte mit dem ESRB knüpfen. Damit wollen wir auch seiner wachsenden Bedeutung Rechnung tragen.

21. *Unterstützungsrisiko (step-in risk)*

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat Ende Oktober 2017 die endgültige Fassung seiner Leitlinien zur Ermittlung und zum Management des Unterstützungsrisikos (step-in risk) veröffentlicht. Die Behandlung des Unterstützungsrisikos soll in der zweiten Säule berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Überarbeitung wurde zwar keine allgemeingültige Wesentlichkeitsgrenze aufgenommen. Allerdings wird nunmehr gefordert, dass ein Institut über eine interne Richtlinie zur Festlegung der Wesentlichkeit (materiality policy) verfügen sollte, die einer aufsichtlichen Überprüfung unterliegt.

Insofern kann das Institut die Wesentlichkeit grundsätzlich individuell festlegen. Ferner muss die regelmäßige Berichterstattung an die Aufsicht zur Beurteilung des Unterstützungsrisikos nicht zwingend in Form eines separaten Berichtes erfolgen, sofern die erforderlichen Informationen anderweitig verfügbar sind und dem Zweck der Leitlinien angemessen Rechnung tragen. Die Leitlinien sollen spätestens bis 2020 umgesetzt werden.

22. *Überarbeitung des SREP-Rahmenwerkes*

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat Ende Oktober 2017 drei Konsultationspapiere zur Weiterentwicklung der zweiten Säule veröffentlicht: 1. Überarbeitung der Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (IRRBB) vom Mai 2015; 2. Überarbeitung der SREP-Leitlinien vom Dezember 2014; 3. Überarbeitung der Leitlinien zu bankinternen Stresstests vom August 2010.

Die Überarbeitung der Vorgaben zu Stresstests und zum IRRBB soll unter anderem zur Verbesserung des institutsinternen Risikomanagements beitragen. Deshalb wurden jene Vorgaben, die sich an die Aufsichtsbehörden richten, in die SREP-Leitlinien integriert. Dies betrifft unter anderem die aufsichtliche Überwachung der institutsinternen Stresstests, aufsichtliche

Stresstests und die Verwendung der quantitativen Ergebnisse zur Bewertung der Kapitaladäquanz.

Ferner wurde die im Rahmen der CRD-Anpassung vorgeschlagene Unterteilung der Säule-2-Kapitalanforderungen (Pillar 2 Requirements, P2R und Pillar 2 Guidance, P2G) aufgegriffen. Diese Unterteilung hat zu Anpassungen verschiedener Bereiche in den SREP-Leitlinien geführt. Die Konsultationsfrist zu allen Entwürfen endet am 31. Januar 2018.

23. *Sanierungsplanung*

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat Anfang November 2017 ihre endgültigen Empfehlungen zur Einbeziehung von Einheiten in den Gruppensanierungsplan veröffentlicht. Die angemessene Einbeziehung aller Gruppenmitglieder ist ein Kernelement für die Vollständigkeit des Gruppensanierungsplans. Die EBA-Empfehlungen definieren daher Kriterien, nach denen beurteilt werden soll, welche Tochtergesellschaften und Zweigstellen in einen Gruppensanierungsplan aufzunehmen sind und in welchem Umfang jeweils berichtet werden muss.

Die EBA-Empfehlungen sehen eine Einordnung der Einheiten in drei Kategorien vor: 1. Einheiten, die für die Gruppe wesentlich sind, sind vollumfänglich und in alle Bereiche des Gruppensanierungsplanes mit einzubeziehen. 2. Einheiten, die für die lokale Wirtschaft oder das Finanzsystem eines Mitgliedstaates wichtig sind, sind vornehmlich mit Blick auf die Fortführung der operativen Geschäftstätigkeit und die Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen zu berücksichtigen. 3. Einheiten, die weder für die lokale Wirtschaft noch für das Finanzsystem eines Mitgliedstaates von Bedeutung sind, sind im Gruppensanierungsplan lediglich darzustellen (beispielweise mittels eines Organigramms) und in ihrer Bedeutung für die Gruppe zu beschreiben. Die EBA-Empfehlungen treten ab dem 1. Januar 2018 in Kraft.

24. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

Im Mai 2015 hatte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) Leitlinien zur Behandlung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (IRRBB) veröffentlicht. Diese Leitlinien konkretisieren die Anforderungen des Artikels 98 Absatz 5 der EU-Bankenrichtlinie (CRD), der die Berechnung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung von 200 Basispunkten vorschreibt.

Zur Umsetzung der EBA-Leitlinie soll das bisher anzuwendende Rundschreiben 11/2011 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) neu gefasst werden. Zu diesem Zweck hat die BaFin am 19. Oktober 2017 eine Konsultation gestartet.

Darüber hinaus hat die EBA ihre Leitlinie bereits wieder überarbeitet und die Neufassung Ende Oktober 2017 zur Konsultation gestellt. Die Überarbeitung soll einer teilweisen Umsetzung des Standards des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zum IRRBB aus April 2016 in der EU dienen, und ab dem 31. Dezember 2018 Anwendung finden. Die Vorgaben des Baseler Ausschusses zum IRRBB werden im Rahmen der laufenden Überarbeitung der CRD in europäisches Recht übersetzt.

Durch die Überarbeitung der EBA-Leitlinie wird somit – ohne regulären EU-Gesetzesprozess – eine zeitlich vorgezogene Anwendung der Vorgaben erwirkt. Darüber hinaus erfordert die Überarbeitung der EBA-Leitlinie eine zeitnahe erneute Anpassung des BaFin Rundschreibens, welche aus unserer Sicht zu unnötigem Aufwand in den Instituten führt.

III. Finanzen

1. CSR-Berichterstattung

Infolge des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes wurde eine Anpassung des DRS 20 (Konzernlageberichterstattung) notwendig. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat mit der Verabschiedung des DRÄS 8 im September 2017 eine Ergänzung des Konzernlageberichts um die Abschnit-

te „Konzernerklärung zur Unternehmensführung“ und „Nichtfinanzielle Konzernklärung“ geregelt.

Im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft haben wir uns im Konsultationsverfahren für die Beibehaltung der bisherigen Risikodefinition und eine zusammenfassende Berichterstattung auf Sachverhaltsebene ausgesprochen. Unsere Petita wurden im Wesentlichen umgesetzt. Obwohl die Berichtspflichten um weitere Aspekte ergänzt wurden, bleibt die Berichtsperspektive des Konzerns erhalten. Wesentlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsüberlegungen sollen berücksichtigt werden.

In der Sitzung am 14. November 2017 hat der International Accounting Standards Board (IASB) beschlossen, das Projekt zur Überarbeitung und Aktualisierung des unverbindlichen Leitliniendokumentes zur Lageberichterstattung (Management Commentary) aus 2010 in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Dabei soll es unter anderem um die Herstellung einer Verbindung zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Informationen gehen.

Artikel 3 der CSR-Richtlinie sieht vor, dass die EU-Kommission über die Umsetzung einen Bericht erstellt und bis zum 6. Dezember 2018 veröffentlicht, dem gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigefügt werden. Wir erwarten insofern eine Verschärfung der CSR-Vorschriften in den kommenden Jahren.

2. IFRS 9 – Neueste Entwicklungen

Im Zuge der Einführung von IFRS 9 entstehen zusätzliche Herausforderungen zum einen durch zahlreiche Interpretationen und Leitlinien. Zum anderen durch aufsichtsrechtliche Anforderungen. Derzeit nähert sich die letzte Konsultation des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vor Inkrafttreten von IFRS 9, im Rahmen einer Fortsetzung des IDW RS HFA 48 mit Anwendungsfragen zu Modifikationen finanzieller Vermögenswerte, dem Ende. In dem Papier wird erstmals eine Reihenfolge der Prüfung von Abgang und Modifikation festgelegt. Diese Klarstellung löste innerhalb der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bereits größere Diskussionen aus. Da der Standard keine Reihenfolge der Abgangsprüfung vorgibt, sollte dies aus unserer

Sicht im Rahmen der Accounting Policies entschieden werden.

Die Umstellung auf IFRS 9 führt ohnehin zu erheblichen prozessualen und IT-technischen Aufwendungen. Hinzu kommen zeitliche Konflikte bei den abzugebenden Meldungen im ersten Quartal 2018, welche aufgrund von IFRS 9 deutlich angepasst wurden. Auch der EBA-Stresstest 2018 wird auf IFRS 9 Zahlen basieren. Sowohl die Stufenzuordnung als auch die Berechnung der lifetime expected credit losses (ECL) dürften dabei mit Herausforderungen verbunden sein. Standardisierte Wertberichtigungstools für den Linienbetrieb erscheinen nicht agil genug, um unter den Annahmen des Stresstests flexibel rechnen zu können.

Zur Beschränkung der Erstanwendungseffekte von IFRS 9 auf das harte Kernkapital werden schließlich im Fast-Track-Verfahren der CRR-Änderungen bis Ende des Jahres Übergangsregelungen verabschiedet. Institute haben somit die Möglichkeit, die Auswirkungen einer erhöhten Risikovorsorge durch IFRS 9 auf das harte Kernkapital stufenweise einzuführen. Die Verhandlungsdelegationen des Europäischen Rates und des EU-Parlaments haben sich in den Trilogverhandlungen auf einen statischen Ansatz mit dynamischer Komponente geeinigt.

IV. Kapitalmärkte

1. MiFID II

MiFID II und MIFIR sind ab 3. Januar 2018 anzuwenden. Die Frequenz der Veröffentlichung diverser Konkretisierungen, insbesondere Q&A, hat sich stark erhöht. Damit sollen zum Teil gravierende Regelungs- und Auslegungslücken „auf den letzten Metern“ geschlossen werden, wie die Konsultation der ESMA zum RTS 1 im Kontext des Tick-Size-Regimes für Eigenkapitalinstrumente, die durch systematische Internalisierer gehandelt werden, zeigt.

Auf nationaler Ebene konsultiert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) derzeit die Überarbeitung der Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion (MaComp), deren Anpassung

aufgrund von MiFID II notwendig ist. Darüber hinaus arbeitet die BaFin an praktikablen Lösungen, z. B. durch Allgemeinverfügung zu den verzögerten Nachhandelstransparenzpflichten und zur Befreiung systematischer Internalisierer von der Quotierungspflicht für illiquide Finanzinstrumente.

Dennoch sind auf europäischer Ebene weiterhin nicht alle offenen Anwendungsfragen geklärt. Insbesondere der Anwendungsbereich der MiFID II im Kontext von Drittstaatensachverhalten ist nicht abschließend geklärt, auch weil die nationale Umsetzung mehrere Interpretationen zulässt. Weiterhin ist der Stand in der Umsetzung durch die nationalen Aufsichtsbehörden in einigen Bereichen unterschiedlich ausgeprägt. Während einige NCA elektronische Plattformen bereits anbieten oder weiterführende nationale Q&A bereitstellen, sind in anderen Ländern postalische Verfahren vorgesehen und weitere Unterlagen nicht öffentlich zugänglich.

2. ESA Review

Die EU-Kommission hat im September 2017 einen Vorschlag zu einer Reform des Regelungsrahmens und der Befugnisse der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESAs) veröffentlicht. Eine Zusammenlegung von EBA und EIOPA (Twin-Peaks Modell), die im Konsultationspapier explizit erwähnt wurde, findet sich im aktuellen Vorschlag nicht wieder. Dennoch soll es deutliche Änderungen an der bisherigen europäischen Aufsichtsstruktur geben.

Die Aufsichtskompetenzen der ESAs sollen zu Lasten der nationalen Aufsichtsbehörden (NCA) erweitert werden. Insbesondere ESMA soll in Zukunft deutlich mehr Aufsichtskompetenz erhalten. Im Hinblick auf die Finanzierung ist geplant, die Institute zukünftig direkt an den Aufsichtskosten zu beteiligen. Der bisher fixe Anteil des EU-Budgets an der Finanzierung soll in eine variable Beteiligung von bis zu 40 Prozent umgewandelt werden. Organisatorisch ist vorgesehen, das Management-Board durch ein Executive-Board (bestehend aus unabhängigen Vollzeitmitgliedern und einem Vorsitzenden) zu ersetzen.

Die zugewiesenen Kompetenzen reduzieren den Einfluss des Board of Supervisors und somit der NCAs deutlich. Die Mitsprache der NCAs wird zudem weiter eingeschränkt, weil das Executive-Board in Zukunft Aufsichtsprioritäten sowie strategische Aufsichtsziele für die NCA verbindlich festlegen können soll. Da die von den ESAs entwickelten Leitlinien oftmals mit Kompetenzüberschreitungen verbunden waren, soll die Stakeholder Group die Möglichkeit erhalten, eine Überprüfung der Leitlinien durch die EU-Kommission zu initiieren. Der Rechtscharakter von Leitlinien wird dagegen in dem Vorschlag nicht thematisiert.

3. EMIR

Derzeit werden in den zuständigen Arbeitsgruppen des Rates zwei Legislativvorschläge der Kommission zur Überarbeitung der European Markets Infrastructure Regulation (EMIR) diskutiert. Der erste Legislativvorschlag beschäftigt sich mit Vereinfachungen hinsichtlich der Melde- und Clearingpflichten. Die Ratsarbeitsgruppe hat bereits Änderungen im Vergleich zur Kommissionsfassung vorgeschlagen. Hervorzuheben sind hier die Ablehnung eines Kontrahierungszwangs für Anbieter von Clearingdienstleistungen sowie Klarstellungen für die künftige Ausgestaltung von Transaktionsmeldungen. Wir begrüßen diese Änderungsvorschläge.

Der zweite Legislativvorschlag behandelt die Beaufsichtigung von zentralen Gegenparteien (CCP). In diesem Zuge besteht laut Kommissionsvorschlag auch die Möglichkeit, einer substanziell systemisch relevanten Drittstaaten-CCP die Zulassung für die Bereitstellung von Clearingdienstleistungen innerhalb der EU zu versagen. Für den letzten Fall sollen laut Vorschlag der Ratsarbeitsgruppe auch nachteilige Auswirkungen auf Clearingmitglieder, Kunden und indirekte Kunden, etwaige Übergangsfristen sowie Auswirkungen aus bereits bestehenden Derivatebeständen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Wir unterstützen die Analyse etwaiger Auswirkungen und deren Berücksichtigung in der Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen für eine potenzielle Verlagerung des Euro-Clearings.

4. Benchmark-Verordnung

Die EU-Kommission hat am 29. September 2017 und am 3. Oktober 2017 insgesamt vier Delegierte Verordnungen zur Konkretisierung der Benchmark-VO verabschiedet. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt der EU ist noch nicht erfolgt. Weiterhin ausstehend sind derzeit eine Vielzahl von technischen Regulierungsstandards, welche jedoch voraussichtlich noch im Jahr 2017 von der EU-Kommission verabschiedet werden. Wichtige Hinweise für die praktische Anwendung ergeben sich aus den zuletzt am 8. November 2017 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) aktualisierten Question & Answers (Q&A) zur Benchmark-VO.

In Bezug auf die EONIA-Benchmark, welche mit Wirkung zum 30. Juni 2017 als kritische Benchmark im Sinne der Benchmark-Verordnung eingestuft wurde, gab die Europäische Zentralbank (EZB) am 21. September 2017 bekannt, noch vor dem Jahr 2020 eine eigene Benchmark für Overnight-Zinssätze bereitzustellen. Damit reagierte die EZB auf die negative Entwicklung des Volumens der EONIA-Benchmark.

Im Hinblick auf die Zukunft der LIBOR-Benchmark hat die englische Finanzaufsichtsbehörde die Einstellung nach 2021 in Aussicht gestellt. Als Begründung wurde die unzureichende Menge an Transaktionen in den zugrunde liegenden Märkten angeführt. Offen ist derzeit, wie mit bestehenden Altverträgen umzugehen ist, die eine über 2021 hinausgehende Laufzeit haben und auf LIBOR referenzieren.

V. Recht/Steuern

1. Europäische Einlagensicherung – Aktuelle Entwicklungen

Anfang Oktober 2017 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung zur Vollendung der Bankenunion veröffentlicht. In dieser schlägt sie im Vergleich zu ihrem ursprünglichen Gesetzgebungsvorschlag vom November 2015 einen leicht modifizierten Ansatz zur Ausgestaltung eines „European Deposit Insurance

Scheme“ (EDIS) vor und hofft damit, die schleppenden Diskussionen im EU-Parlament und im EU-Rat voranzubringen. Auf Basis eines Zwei-Stufen-Modells soll in einer ab 2019 beginnenden dreijährigen Rückversicherungsphase lediglich eine graduell ansteigende Liquiditätshilfe auf Kreditbasis gewährt werden.

In einer zweiten Phase der Mitversicherung sollen ab 2022 auch graduell ansteigende Verluste übernommen werden, sofern bestimmte Vorbedingungen zur Risikoreduzierung erfüllt sind. Am langfristigen Ziel einer vollständigen Vergemeinschaftung der Einlagensicherung will die Kommission jedoch festhalten. Zudem sollen die nationalen Einlagensicherungssysteme über Anpassungen an der bestehenden Einlagensicherungsrichtlinie noch weiter harmonisiert werden.

Im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) begrüßen wir zwar den modifizierten Ansatz der Kommission, dennoch halten wir es für unabdingbar, dass die vorgesehenen Bedingungen zur Risikoreduzierung bereits in einer Rückversicherungsphase erfüllt sein müssen. Zudem bedarf es für die zweite Phase, die eine Verlustdeckung vorsieht, ein neues Gesetzgebungsverfahren auf Basis einer umfassenden Auswirkungsstudie und der Konsultation möglicher Alternativen. Aufgrund der nach wie vor weit auseinanderliegenden Positionen im Europäischen Parlament, ist derzeit aus unserer Sicht nicht davon auszugehen, dass eine finale Abstimmung noch vor den Europawahlen im Frühjahr 2019 stattfinden wird.

VI. Zahlungsverkehr/Informationstechnologie

1. *Start des SEPA-Instant Payments Verfahrens in Europa*

Der European Payments Council (EPC) hat berichtet, dass dem neuen SEPA-Instant Payments-Verfahren bisher knapp 1.000 europäische Banken beigetreten sind. Davon wollen 583 Institute aus Spanien, Österreich, Italien, Finnland, Niederlande, dem Baltikum sowie die UniCredit/HVB, als einziges deutsches Institut, bereits zum 21. November 2017 Instant Payments technisch unterstützen.

Mehr als 400 Sparkassen, Landesbanken sowie die DKB sind dem Instant Payments Verfahren ebenfalls bereits beigetreten, allerdings planen diese Institute erst zum 10. Juli 2018 die technische Realisierung. Bis Ende des Jahres 2018 ist mit dem Start von Instant Payments bei weiteren deutschen Banken zu rechnen. Die genauen zeitlichen Planungen dürften in Abhängigkeit zum Start des neuen TARGET2 Instant Payments Service (TIPS) des Eurosystems stehen. Ende November 2018 soll diese neue Möglichkeit zur Verrechnung von Instant Payments unter den Banken betriebsbereit sein. Eine nahezu hundert prozentige Erreichbarkeit für SEPA-Instant Payments dürfte daher nicht vor Ende des Jahres 2020 realistisch sein. Wie und wann die Institute Instant Payments in Produkte und Lösungen für ihre Kunden integrieren und am Markt anbieten, bleibt abzuwarten.

VII. Fördern/Finanzieren

1. *EU-Förderung post 2020*

Die nationalen und regionalen Förderbanken, welche unser Verband vertritt, nutzen in erheblichem Umfang europäische Fördermittel für die Umsetzung ihrer förderpolitischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) sowie die Nutzung der KMU-Fenster im Rahmen der Programme COSME und Horizont 2020 (InnovFin).

Die EU-Kommission hat die Diskussion über die EU-Förderung nach 2020 jüngst angestoßen. Im Fokus des „EU-Reflexionspapiers zur Zukunft der EU-Finzen“ stehen dabei die EU-Kohäsionspolitik und EU-Finanzinstrumente. Das Thema beschäftigt zudem Minister- und Ministerpräsidenten der Länder im Bundesrat.

Wir bringen uns aktiv in die Diskussion über die künftige Gestaltung der EU-Förderung ein. Anlässlich eines politischen Fachfrühstückes am 21. November 2017 in Berlin wurden anhand praktischer Beispiele aus unseren Förderbanken Umfang und Tragweite dieser Strukturförderung erörtert. Neben unseren Positionen wurde auch die geplante EAPB-Stellungnahme

vorgestellt. Bundesregierung und Ländervertreter sollen sich auf EU-Ebene für den Erhalt der Strukturmittel einsetzen. Unser Ziel ist es, auch nach der aktuellen EU-Förderperiode die Grundlagen bzw. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Förderung über Förderbanken zu gewährleisten.

2. *Green Finance und die Arbeit der OECD*

Seit 2016 entfaltet auch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) umfassende Tätigkeiten auf dem Gebiet von Green Finance – neben verschiedenen Organisationen auf europäischer und internationaler Ebene. Ihre Arbeit ist von hoher Bedeutung, da viele ihrer Ergebnisse von den EU-Organen aufgegriffen werden. Ausgelöst durch das Pariser Abkommen arbeiten verschiedene Abteilungen der OECD auf Projektbasis, unter anderem um Strategien für Investoren zu entwickeln.

Wesentliche Fragen sind die Integration von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), das anzustrebende Umdenken von kurzfristiger hin zu langfristiger Finanzierungsplanung und die Anwerbung von Kapital für Green Finance-Projekte.

Green Bonds und Infrastrukturprojekte werden regelmäßig als Entwicklungslinien genannt, die aus unserer Sicht weiter verfolgt werden müssten. Dabei wird auch in ermutigender Weise auf die Schlüsselrolle von öffentlichen Banken und Förderbanken hingewiesen. An Herausforderungen werden der schnell fortschreitende Klimawandel angeführt, der Rückstand Europas und des Vereinigten Königreichs bei der Innovation und die Haltung der USA.

Die OECD priorisiert einige Forderungen in ähnlicher Weise wie die Expertengruppe der Kommission, indem sie anerkannte Kennzeichnung und Standards verlangt. Es müssten aber noch mehr Anreize geschaffen und vor allem den Investoren empfohlen werden, ihre Portfolios zu ändern.

Ermutigend ist für uns, dass schon beachtliche Anteile der Finanzierung in erneuerbare Energien fließen und der überwiegende Teil von grüner Infrastruktur von

Banken finanziert wird. Erste Stimmen aus dem EU-Parlament rufen dazu auf, sich mit den technischen Fragen zu beschäftigen, vor allem Bilanzierung und Rating. Sie unterstreichen auch, dass Unterstützung von Politik und Geschäftswelt notwendig seien, um Green Finance weiter zu entwickeln.

VIII. **VÖB-Service GmbH – Academy of Finance Bonn**

1. *Fachtagungen*

VÖB-Fachtagung "Neue Entwicklungen in der Bankenaufsicht und der Bankenregulierung"
05. bis 06. Dezember 2017 in Berlin

Fachkonferenz „CSR-Richtlinie – Umsetzung in der Praxis“
14. Februar 2018 in Berlin

2. *Lehrgänge*

Zertifizierungslehrgang "Experte Bankenaufsichtsrecht"
22.02.2018 - 22.06.2018 in Frankfurt am Main

Lehrgang: Qualifizierung "Immobiliengutachter CIS HypZert F/M"
01.03.2018 - 14.09.2018 in Bonn

Lehrgang: Qualifizierung "Immobiliengutachter CIS HypZert S"
01.03.2018 - 13.09.2018 in Bonn

Lehrgang mit Hochschulzertifikat "Certified Compliance Officer (CCO)"
06.03.2018 - 05.09.2018 in Bonn & Oestrich-Winkel

3. *Seminare*

Dimensionen des Liquiditätsrisikos
07.12.2017 - 08.12.2017 in Bonn

Vertriebs- und Geldwäscheanforderungen effizient umsetzen

08.12.2017 in Bonn

Plausibilisierung von Gutachten

08.12.2017 in Berlin

Eigenkapitaldefinitionen und ihre Steuerung

12.12.2017 in Bonn

4. Seminarprogramm 2018

Das aktuelle Seminarprogramm 2017/2018 der Academy of Finance Bonn, nähere Informationen zu unserem vollständigen Seminarangebot und die Möglichkeit der Online-Buchung finden Sie im Internet unter www.academy-of-finance.de.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathleen Weigelt

Telefon: (0228) 81 92-2 21

E-Mail: academy@voeb-service.de

Internet: www.academy-of-finance.de

Sie wollen diesen Newsletter abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB-Aktuell“ an. Alle VÖB-Newsletter können Sie auch online unter www.voeb.de/de/publikationen/newsletter bestellen.

Weitere Newsletter des VÖB

- VÖB-Aktienmarkt-Prognose
- VÖB-Zahlungsverkehr
- VÖB-Zinsprognose-Spektrum

Publikationen des VÖB

- Kreditwirtschaftlich wichtige Vorhaben der EU
- Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung
- Fördergeschäft in Deutschland 2008-2016: Aktivitäten der deutschen Förderbanken
- Studie: Der deutsche Green Bond Markt – Für ein langfristiges Wachstum
- Das neue Marktmissbrauchsrecht
- Positionspapier „Brexit“
- Regulatorische Anforderungen an die Kreditwirtschaft Umsetzungsplan bis 2020

Die Publikationen des VÖB können Sie online unter www.voeb.de/de/publikationen anschauen und auch bestellen.



Impressum

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: (0 30) 81 92-164 • Telefax: (0 30) 81 92-167
E-Mail: presse@voeb.de • Internet: www.voeb.de
Redaktion: Sandra Malter
Redaktionsschluss: 30. November 2017